

Viele davon, nachdem sie bei uns ihr Abitur abgelegt oder ihre Ausbildung abgeschlossen hatten. Was forderten doch die Arbeiter? Warum läßt man bei uns die Eltern nicht die Ausbildungskosten zurückzahlen, wenn ihr Kind unsere Republik illegal verläßt.

Lehrerkorrespondent
Hubert Leimbach, Stendal

Quelle: „Deutsche Lehrerzeitung“ Nr. 11 vom 15. März 1958.

Parteilagenkter Zulassungsverfahren für die Hochschule

Die Zulassung zu den Universitäten und Hochschulen der Sowjetzone erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Aufnahme der Schüler in die Ober- und Mittelschulen der Sowjetzone. Nach den Richtlinien für die Immatrikulation sind auch bei der Zulassung zum Studium nicht etwa die guten oder schlechten Leistungen der Studienbewerber, sondern in erster Linie deren soziale Herkunft, die positive politische Einstellung der Eltern gegenüber den Zielen des SED-Staates sowie die eigene „gesellschaftspolitische Betätigung“ der Studienbewerber ausschlaggebend. Auf diese Weise werden bereits bei dem Zulassungsverfahren diejenigen Studienbewerber ausgeschaltet, die nach Auffassung der Zulassungs-Kommissionen während des Studiums den Anforderungen des politischen Systems voraussichtlich nicht genügen werden.

DOKUMENT 86

Anweisung Nr. 94
des Staatssekretariats für Hochschulwesen
über die Auswahl und die Zulassung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen für das Studienjahr 1957/58 vom 12. März 1957

Die weitere Festigung der volksdemokratischen Ordnung in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat erfordert eine enge Verbindung der studentischen Jugend mit dem Leben und Denken unserer Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft. Deshalb wird auf Grund der Erfahrung für die Auswahl und Zulassung der Studierenden an den Universitäten und Hochschulen ab Studienjahr 1957/58 schrittweise eine **produktionspraktische Tätigkeit der Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums** verlangt. Die Studienbewerber sollen im Laufe dieser Tätigkeit als künftige Angehörige der sozialistischen Intelligenz ihre enge Verbundenheit mit der Politik unserer Regierung nachweisen, damit sie den hohen Anforderungen des Studiums und des sozialistischen Aufbaus gerecht werden. Der „Plan zur Förderung der Jugend im Jahre 1957“ sieht deshalb vor, daß Jugendliche, die in der Industrie oder Landwirtschaft gearbeitet haben, bevorzugt zum Studium zugelassen werden.

Entsprechend dem Charakter unseres Arbeiter- und Bauern-Staates ist bei der Auswahl und Zulassung der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder gemäß dem vorgenannten Grundsatz und der sozialen Struktur unserer Bevölkerung zu gewährleisten.

Für die Auswahl und Zulassung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen für das Studienjahr 1957/58 wird daher folgendes angewiesen:

I. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

§ 1

(1) Die Zulassung zum Studium an einer Universität oder Hochschule ist eine Auszeichnung für Personen, die gute fachliche Leistungen aufzuweisen haben und durch Teilnahme am gesellschaftlichen Leben des Betriebes, der Dienststelle, der Schule oder des Wohnortes bewiesen haben, daß sie die Politik der Regierung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates unterstützen.

II.

Bewerbung zum Studium

§ 5

(1) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Aufnahmeantrag und 4 Lichtbilder;
- b) Abschrift des Abschlußzeugnisses der Ober-, Abend- oder Fachschule.

- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) eingehende Begründung zur Wahl des Studienfaches und des damit verbundenen späteren Berufes.

(2)
(3) Den einzureichenden Bewerbungsunterlagen ist eine ausführliche Beurteilung durch die Lehranstalten (Pädagogischer Rat), durch die Betriebe oder Dienststellen beizufügen. Den Beurteilungen muß zu entnehmen sein, ob der Bewerber die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 6

- (1) Die Bewerbung ist einzureichen:
- a) von Bewerbern, die während des laufenden Kalenderjahres an den Ober-, Abend- und Fachschulen ihre Abschlußprüfung ablegen, über die Schulleitung.
 - b) von Bewerbern aus volkseigenen Betrieben, aus der staatlichen Verwaltung oder anderen staatlichen Einrichtungen, aus volkseigenen Banken und Versicherungen oder aus genossenschaftlichen Einrichtungen, über die Leitung bzw. über die Kaderabteilung.
 - c) von Bewerbern, die Angehörige der Nationalen Volksarmee, der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern oder der bewaffneten Organe des Ministeriums für Staatssicherheit sind, über die zuständige Dienststelle.
- (2) Die Leitungen der Einrichtungen übersenden die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. März 1957 an die vom Bewerber gewählte Universität oder Hochschule (Prorektorat für Studentenangelegenheiten).
- (3) Bewerber, die nicht im vorstehenden Absatz 1 b) bis c) genannt sind, können die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. März 1957 der Universität oder Hochschule (Prorektorat für Studentenangelegenheiten) direkt einreichen. Sofern diese Bewerber Mitglieder von Parteien oder Massenorganisationen sind, kann eine Stellungnahme der betreffenden Organisation beigelegt werden.

IV.

Zulassung zum Studium

§ 10

Bei der Zulassung ist der Anteil der Arbeiter und Bauern bzw. deren Kinder (60 %) entsprechend der sozialen Struktur der Bevölkerung der DDR zu sichern.